

il appartenait à Ronco de fournir au Tribunal les éléments nécessaires à ce calcul : or il n'est point établi qu'il se soit acquitté de cette obligation.

Il est vrai que le recourant avait produit le 3 Décembre 1888, un extrait de ses livres d'après lequel le bénéfice de l'année 1887 se serait élevé à 7499 fr. 57 c. Wolfender conteste toutefois avoir jamais reconnu ce chiffre et même avoir vu le dit extrait, attendu que le recourant l'aurait seulement présenté au Tribunal, aurait refusé d'en donner connaissance à sa partie adverse et ne l'aurait pas produit au dossier. Cette dernière allégation se trouve corroborée par la circonstance que c'est Ronco lui-même qui a produit cet extrait au dossier, dans l'instance devant le Tribunal fédéral, et que cette pièce ne se trouve pas mentionnée au bordereau de la cause devant le Tribunal des prud'hommes. La preuve de la connaissance de cet extrait par Wolfender n'est ainsi pas rapportée, et le jugement du 3 Décembre n'en fait d'ailleurs aucune mention. En l'absence d'une semblable reconnaissance, le Tribunal n'était évidemment pas forcé d'asseoir son jugement uniquement sur l'extrait des livres de Ronco.

Par tous ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté.

3. Urtheil vom 10. Mai 1889 in Sachen Luffi.

A. Der Gemeinderath Ennetmoos, Kanton Schwyz, hatte am 27. Juni 1887 gegen den Rekurrenten Remigius Luffi zum Schrotten in Ennetmoos wie gegen verschiedene andere Personen beim Landammannamte von Schwyz Anzeige erstattet, weil die Angezeigten dem kantonalen Gesetze über die Heiligung der Sonn- und Feiertage zuwider am Ablasssonntag (den 12. Juni) „geheuet“ haben, bevor es vom Pfarramte Stans erlaubt gewesen

sei. Während die übrigen Beteiligte eine ihnen vom Regierungsrath des Kantons Schwyz diesfalls auferlegte Buße von 5 Fr. bezahlten, bestritt der Rekurrent dieselbe. Anfänglich legte der Regierungsrath, nach Einvernahme einiger Zeugen, die Sache ad acta. Nachdem indeß der Gemeinderath von Ennetmoos seine Klage erneuert und Zeugen benannt hatte, wurde vom Polizeiamte Schwyz die Untersuchung gegen den Rekurrenten durchgeführt. Im Laufe dieser Untersuchung wurden, nachdem bereits früher der Rekurrent selbst einvernommen und zwei von ihm benannte Entlastungszeugen (Weinrad Kaiser und Agnes Amstutz) abgehört worden waren, gemäß Beschluß des Regierungsrathes vom 10. September 1888 auf ein Aktenervollständigungsbegehren des Rekurrenten vom 2. Juli 1888 hin noch fünf weitere Entlastungszeugen (Frau Stäger, Gypsmühle; Karolina Odermatt, Schneiderin; Christian Kaiser; Karolina Odermatt, Mutter; Franz Durrer, Küfers, Oberdorf) über die vom Rekurrenten damals aufgestellten Beweissätze einvernommen. Dagegen wurden in dieser Untersuchung die Entlastungszeugen nicht, wohl aber, gemäß Beschluß des Regierungsrathes vom 29. Oktober 1888, zwei Belastungszeugen (Melchior Zimmermann und Alois Bünter), welche bestimmt ausgesagt hatten, daß sie auf dem Gute des Rekurrenten am 12. Juni 1887 schon um 2 oder halb 3 Uhr hätten heuen sehen, vom Verhöramte beeidigt und hierauf die Sache an das Kantonsgericht geleitet. Bei der kantonsgerichtlichen Verhandlung verlangte der Vertheidiger des Rekurrenten, die von ihm im Untersuchungsverfahren angegebenen Entlastungszeugen seien über die Thatsache, daß er am Ablasssonntage vor der erlaubten Zeit am Heu überhaupt nicht gearbeitet habe, eidlich zu verhören, eventuell seien die zwei eidlichen belastenden Zeugnisse zu ignoriren. Das Kantonsgericht wies indeß dieses Begehren ab; dasselbe (welches schon wiederholt vor den Untersuchungsbehörden gestellt worden sei) könne keine Berücksichtigung finden, weil der positive Beweis, daß Angeklagter, bevor es bewilligt gewesen, geheuet habe, durch zwei eidliche Zeugnisse erbracht sei und die Aussagen der Entlastungszeugen, auch wenn sie eidlich erhärtet wären, „blos einen negativen Werth hätten.“ In der Sache selbst verurtheilte das Gericht den Rekurrenten wegen Uebertretung des Sonntagsgesetzes

zu 20 Fr. Strafe, sowie zu Bezahlung des Gerichtsgeldes mit 10 Fr. und der Untersuchungskosten mit 40 Fr. 45 Cts.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff H. Lussi den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Er beantragt: Das Bundesgericht möge unter Kostenfolge den vorliegenden Rekurs begründet erklären und das kantonserichtliche Urtheil vom 16. Januar 1889 als verfassungswidrig aufheben, indem er im Wesentlichen behauptet:

1. Es verlege den Grundsatz der Gewaltentrennung und das Recht der Vertheidigung, sowie das Prinzip des rechtlichen Gehörs, daß in concreto zwei Belastungszeugen auf Anordnung des Regierungsrathes und ohne Kenntnißgabe an den Angeklagten im Untersuchungsverfahren seien beeidigt worden. Die Beeidigung sei eine rein richterliche Funktion und es verlege die Rechte des Angeklagten, wenn über dieselbe entschieden werde, ohne daß er vorher gehört werde.

2. Aus dem in Art. 64 der Kantonsverfassung gewährleisteten Rechte der Vertheidigung folge, daß auf den Entlastungsbeweis des Angeschuldigten billige Rücksicht zu nehmen sei. Der Regierungsrath habe nun die von ihm benannten Entlastungszeugen nicht sämmtlich einvernehmen lassen. Rekurrent habe, nachdem einmal die zwei beeidigten Belastungszeugen ihre (unrichtigen) ihn belastenden Angaben gemacht haben, verlangt, daß die von ihm benannten Entlastungszeugen über die positive Thatsache, daß er an fraglichem Sonntag bis 3 Uhr, der Zeit, von der an das Heuen erlaubt gewesen sei, nichts am Heu gearbeitet, sondern sich anderswo befunden habe, einvernommen und beeidigt werden. Dieser Beweis sei ihm unter dem nichtigen, völlig unrichtigen Vorwande, daß derselbe bloß einen negativen Werth haben könnte, verweigert worden. Dagegen seien die Zeugen der Anklage bereitwilligst zwei Mal einvernommen und beeidigt worden. Darin liege eine Verletzung des Vertheidigungsrechtes, der Gleichheit vor dem Gesetze und eine Rechtsverweigerung. Endlich sei

3. zu bemerken, daß nach dem nidwaldenschen Gesetze die Erlaubniß zum Heuen an Sonn- und Feiertagen vom Pfarrer zu ertheilen sei. Es werde hier also einem Geistlichen in einer rein bürgerlichen, profanen Sache der endgültige Richterspruch einge-

räumt. Das sei mit Art. 58 der Bundesverfassung, wonach die geistliche Gerichtsbarkeit abgeschafft sei, unvereinbar.

C. Der Regierungsrath, sowie das Kantonsgericht des Kantons Nidwalden tragen auf Abweisung der Beschwerde an. Sie bemerken übereinstimmend, von einer Verletzung des Vertheidigungsrechtes oder einer Rechtsverweigerung könne hier durchaus keine Rede sein. Durch den Entlastungsbeweis des Rekurrenten habe der gegen ihn geführte Belastungsbeweis nicht entkräftet werden können, da die Entlastungszeugen doch immer nur ausgesagt hätten und hätten aussagen können, sie haben den Rekurrenten vor der kritischen Zeit nicht heuen sehen, oder doch höchstens, er persönlich habe vor 3 Uhr nicht geheuet, nicht aber, es sei auf seinem Gute vor dieser Zeit überhaupt nicht (auch nicht von seinen Leuten) geheuet worden. Der Regierungsrath des Kantons Nidwalden fügt überdem bei: Vor den kantonalen Behörden habe der Rekurrent mit keinem Worte angedeutet, daß er sich berechtigt gehalten hätte, am Ablassonntage ohne Bewilligung des Ortsgeistlichen zu heuen; erst in der Beschwerde an das Bundesgericht habe er sich auf diesen Standpunkt gestellt. Nun sei aber die Ertheilung der Bewilligung an Sonn- und Feiertagen Heu aufnehmen zu dürfen, kein gerichtlicher Akt; es handle überdem der Ortsgeistliche, wenn er solche Bewilligungen ertheile, nicht als Vertreter einer geistlichen Behörde, sondern kraft landesgesetzlichen Auftrages. Es sei übrigens nicht der Geistliche, welcher das Heuaufnehmen an Sonntagen für die Regel verbiete, sondern das Gesetz. Dem Geistlichen stehe nicht zu, eine Arbeit zu verbieten, sondern nur, von dem Verbote der Sonntagsarbeit zu dispensiren. Danach liege eine Verletzung des Art. 58 Abs. 2 der Bundesverfassung nicht vor.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wenn der Rekurrent seine Beschwerde darauf begründen zu wollen scheint, es seien seine Entlastungszeugen zum Theil überhaupt nicht einvernommen worden, so ermangelt dieselbe der thatsächlichen Begründung, da, wie sich aus den Akten ergibt, die vom Rekurrenten im Untersuchungsverfahren benannten Entlastungszeugen sämmtlich einvernommen wurden. Dagegen ist richtig, daß die vom Rekurrenten beantragte nochmalige eidliche Einvernahme

dieser Zeugen abgelehnt wurde, während dagegen zwei Belastungszeugen beeidigt wurden. Allein hierin kann eine Verletzung des Rechtes der Vertheidigung oder der Gleichheit vor dem Gesetze beziehungsweise eine Rechtsverweigerung nicht gefunden werden. Das Gericht hat die nochmalige eidliche Einvernahme der Entlastungszeugen deshalb abgelehnt, weil dieselbe unerheblich sei, d. h. ein für die Entscheidung erhebliches Resultat nicht ergeben würde. Diese Entscheidung, deren sachliche Nachprüfung dem Bundesgerichte nicht zusteht, enthält jedenfalls keine Verfassungsverletzung. Dieselbe erscheint nicht als eine willkürliche, auf bloss vorgeschobene Gründe gestützte. Aus der frühern, in ihrer Fragestellung an die bezügliche Eingabe des Rekurrenten sich anlehenden, Einvernahme der fraglichen Zeugen konnte das Gericht hinlängliche Anhaltspunkte schöpfen, um darüber zu entscheiden, ob eine nochmalige Einvernahme als nothwendig oder nützlich erscheine, d. h. zu einer Widerlegung des Belastungsbeweises führen könnte. Wenn es diese Frage mit Rücksicht darauf, daß die Entlastungszeugen doch nicht die Unrichtigkeit der von den Belastungszeugen bekundeten Wahrnehmungen bezeugen könnten, verneint hat, so hat es nicht willkürlich gehandelt. Ein gesetzliches Recht des Angeschuldigten sodann, die Beeidigung der Zeugen zu verlangen, besteht unzweifelhaft nicht; denn die nidwaldensche Strafprozessordnung (§ 50) statuirt ein solches nur für Kriminalfälle; hier aber handelt es sich zweifellos bloss um eine Polizeiübertretung.

2. Ebenjowenig liegt darin, daß im Untersuchungsverfahren einige Belastungszeugen beeidigt wurden, eine Verletzung der Verfassung. Wenn der Rekurrent meint, eine solche Beeidigung hätte nicht verfügt werden dürfen, ohne vorher den Beschuldigten darüber anzuhören, so ist darauf zu erwidern, daß ein Verfassungsgrundsatz, welcher dies vorschriebe, überall nicht besteht. Aus dem kantonverfassungsmäßigen Grundsatz, daß in Straffällen Vertheidigung stattfindet, ist eine derartige Folgerung nicht abzuleiten. Wenn der Rekurrent ferner meint, die vorgenommene Beeidigung zweier Belastungszeugen verstoße, weil auf Anordnung des Regierungsrathes geschehen, gegen den Grundsatz der Trennung der Gewalten, so ist auch dies nicht richtig. Die Beeidigung wurde

vom Verhörante vorgenommen und dieses war dazu unzweifelhaft befugt, wie denn auch dem Regierungsrathe nach Art. 50 der nidwaldenschen Kantonsverfassung die Einleitung der Strafprozesse zusteht, also die Stellung einer Strafverfolgungsbehörde zukommt.

3. Endlich erscheint auch die Beschwerde als unbegründet, daß die Regel des nidwaldenschen Gesetzes, wonach die Bewilligung zur Bornahme von (ohne Bewilligung verbotenen) Sonntagsarbeiten vom Pfarramte zu ertheilen ist, gegen den Art. 58 der Bundesverfassung verstoße. Durch die gedachte Regel wird dem Pfarramte nicht die richterliche Entscheidung von Rechtsfachen, speziell Strafsachen, sondern eine Funktion administrativer, nicht richterlicher Natur, nämlich die Ertheilung des Dispenses von einem staatlichen Verbote, übertragen. Das Pfarramt hat nicht etwa über Zuwiderhandlungen gegen das Verbot der Sonntagsarbeit zu richten, sondern über die Bewilligung nachgesuchter Befreiungen von diesem Verbote zu befinden. Die in Art. 58 der Bundesverfassung statuirte Abschaffung der geistlichen Gerichtsbarkeit aber betrifft, wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, nur die kirchliche Rechtspflege, d. h. die von der Kirche in Anspruch genommene Civil- und Strafgerichtsbarkeit in streitigen Rechtsfachen. Ob die gedachte Regel des nidwaldenschen Sonntagsgesetzes (in ihrer Anwendung auf Katholiken) allfällig mit Rücksicht auf Art. 49 Abs. 1 der Bundesverfassung beanstandet werden könnte, hat das Bundesgericht nicht zu untersuchen. Denn nicht nur ist dieser Gesichtspunkt vom Rekurrenten nicht geltend gemacht, sondern es wäre auch das Bundesgericht in dieser Beziehung nach Art. 59 D.-G. nicht kompetent.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.